

AMTSBLATT

DES KREISES WŁOSZCZOWA.

Nr. 11. **Włoszczowa, am 15. Juni 1916.**

1.

Änderung der Gerichtsorganisation.

Die Gerichtsbarkeit wird, soweit sie nicht den Militärgerichten (Feldgerichten) zusteht, teils in I. Instanz von den Friedensgerichten und in II. Instanz von den Gerichten der Kreiskommandos (niedrige Gerichtsbarkeit), teils in I. Instanz von den Gerichtshöfen und in II. Instanz vom Berufungsgerichte des Militärgeneralgouvernements ausgeübt (höhere Gerichtsbarkeit).

Friedensgerichte.

Die Friedensgerichte treten an Stelle der bisherigen Gemeindegerichte und Friedensgerichte.

Jedes Friedensgericht übt in seinem Amtsgebiete die Gerichtsbarkeit in allen Angelegenheiten aus, in denen bisher das Gemeindegericht oder das Friedensgericht zuständig war.

Die Friedensrichter, Schöffen und Schriftführer werden vom Kreiskommando bestellt und können von ihm jederzeit enthoben werden.

Im übrigen finden die Vorschriften über die Besetzung und Geschäftsführung der Gemeindegerichte auf die Friedensgerichte Anwendung.

Ein staatlicher Richter, der zum Friedensrichter bestellt ist, urteilt ohne Heranziehung von Schöffen.

Der Kreiskommandant kann mit Genehmigung des Militärgeneralgouverneurs Änderungen des Amtssitzes und des Amtsgebietes der Friedensgerichte innerhalb des Kreises durch eine im Amtsblatt kundgemachte Verfügung anordnen.

Gerichichthöfes.

Zur Ausübung der nicht den Friedensgerichten zustehenden Gerichtsbarkeit werden im Sinne des Artikels I. Gerichtshöfe bestellt:

in K i e l c e für die Kreise Busk, Jędrzejów, Kielce, Miechów, Olkusz, Pińczów und Włoszczowa;

in L u b l i n für die Kreise Biłgoraj, Cholm, Hrubieszów, Janów, Krasnostaw, Lubartów, Lublin, Puławy, Tomaszów und Zamość;

in P i o t r k ó w für die Kreise Dąbrowa, Nowo-Radomsk und Piotrków;

in R a d o m für die Kreise Końsk, Kozienice, Opatów, Opoczno, Radom, Sandomierz und Wierzbnik.

Der Gerichtshof entscheidet in einer Versammlung von drei Richtern einschliesslich des Vorsitzenden.

Vorsitzender ist ein vom Militärgeneralgouverneur bestellter staatlicher Zivilrichter oder sein Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder des Gerichtshofes werden vom Militärgeneralgouverneur bestellt.

Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernements.

Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gerichtshöfe entscheidet das Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernements in einer Versammlung von drei Richtern einschliesslich des Vorsitzenden.

Vorsitzender ist ein vom Armeeoberkommando bestellter staatlicher Zivilrichter oder sein Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder des Berufungsgerichtes werden vom Militärgeneralgouverneur bestellt.

Die detaillierten Bestimmungen über die neue Gerichts-Organisation enthält die Verordnung des Armee-Oberkommandanten Nr. 58 vom 9. Mai 1916, welche mit dem Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen XXI. Stück allen Gemeinden des Kreises zugekommen ist.

2.

Benennung von Städten.

Der Armeeoberkommandant hat auf Grund Seiner Machtbefugnisse in unter österr.-ung. Militärverwaltung stehenden Teilen Polens angeordnet, dass die Stadt Nowo-Alexandrya in Hinkunft mit ihrem geschichtlichen Namen »Puławy«, Iwangorod in Hinkunft mit dem geschichtlichen Namen »Dęblin« zu bezeichnen ist.

3.

Kundmachung
betreffend Einführung der Zuckerkarte.

Nachdem die Zuckerfabriken des okkupierten Gebietes in ihrer Produktion gegen das Vorjahr zurückgeblieben sind, ist es notwendig mit den disponiblen Vorräten hauszuhalten.

Damit aber alle Einwohner des Kreises gleichmässig mit Zucker beteilt werden, hat das k. u. k. Kreiskommando die Zuckerkarte eingeführt.

Die Karte erhält jeder Einwohner unentgeltlich beim Gemeindevorsteher seiner Gemeinde.

Dieselbe berechtigt nur zum Zuckereinkauf in der Gemeinde.

Das dem Einzelnen zukommende Zuckerquantum pro Kopf und pro Monat beträgt in den Ortschaften Włoszczowa, Lelów und Szczekociny 630 gr. (1½ Pfund russ.) in den übrigen Ortschaften, Dörfern, Ansiedlungen 420 gr. (1 Pfund russ.).

Die Karten werden für einen Monat in einer bestimmten Farbe ausgegeben und verlieren nach Ablauf des Monates ihre Giltigkeit.

Die Kaufleute sind verpflichtet, die vom Käufer abgegebenen Karten aufzubewahren, da sie im nächsten Monate gegen Rückgabe der Karten an die Zuckerverteilungsstelle nur soviel Zucker erhalten, als sie Zucker verkauft haben.

Die Zuckerkarte tritt mit 1. Juni a. c. in Kraft.

Wer nach diesem Termine, Zucker, ohne Entgegennahme einer Karte, oder mehr Zucker verkauft, als eine Karte vorschreibt, wer weiters eine Karte nachmacht, wird strenge bestraft.

Verlorene Karten werden nicht ersetzt.

Die Abgabe von Zucker an Gewerbetreibende, die in ihrem Betriebe Zucker verbrauchen (Apotheken, Restaurationen, Teeschenken, Zuckerbäckereien etc.) darf nur gegen besondere Anweisung des Kreiskommandos erfolgen.

Die Ansuchen um solche Anweisungen sind im Wege der Gemeinde an das k. u. k. Kreiskommando zu richten; die Höhe des angesprochenen Bedarfes muss ziffermässig begründet und von der Gemeinde überprüft sein.

Der Handel mit Zucker ist diesen Betrieben verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden auf das Strengste, erforderlichenfalls auch mit vollständiger Sperrung des Zuckerbezuges gestraft.

4.

Bienenzucht.

Bei der jetzt herrschenden Zuckerknappheit empfiehlt es sich, der Bienenzucht ein erhöhtes Augenmerk zuzuwenden. Die Bevölkerung wird aufgefordert, diesem Erwerbezweige Interesse entgegenzubringen.

Die Bienenzüchter sind durch die Ortsvorsteher anzuweisen, bis Ende dieses Monates die Zahl ihrer Völker dem Kreiskommando bekanntzugeben. Im Herbste kann seitens der Bienenzüchter ein entsprechendes Zuckerquantum als Nahrung für die Bienen angesprochen werden.

5.

Aufruf zur Hebung der Geflügel und Kaninchenzucht.

Das Jahr 1915 ist glücklich verlaufen. Nun ist das Land bebaut, die Wintersaat berechtigt zu den schön-

sten Hoffnungen, so dass ein Mangel an Brot nicht zu befürchten ist.

Wohl aber ist der Viehstand geringer geworden, ein Umstand der uns zur grössten Sparsamkeit im Fleischverbrauche zwingt.

Es gilt daher, die grösstmöglichste Menge von Geflügel aufzuzüchten, um den mangelnden Fleischvorrat entsprechend zu ergänzen und auch der bäuerlichen Bevölkerung einen Verdienst zuzuführen. Die Aufzucht selbst begegnet keinen Schwierigkeiten, da es an Gras- und Kleesamen nicht mangelt.

Auch die Kaninchenzucht wird bestens empfohlen. Da verhältnismässig hohe Preise erzielt werden können, besteht bei der k. u. k. Militärverwaltung die Absicht, den Verkauf in einer solchen Weise zu besorgen, dass der Gewinn direkt dem Züchter zugute kommen wird.

6.

Schonung und Sammeln der Brennesseln.

Die bestehende Not an Textilfasern hat das Kriegsministerium veranlasst, die vom Oberleutnant Univ. Prof. Dr. Oswald Richter erfundene einfache Methode die Fasern von Nesseln und anderen Pflanzen freizulegen und spinnbar zu machen, für die Zwecke der Armee auszunützen und die in Frage kommenden Pflanzen durch Mannschaften, Kriegsgefangenen und durch Zivilbevölkerung einernten zu lassen.

Hiezu wird verfügt:

Die im Armeebereich vorkommenden Brennesseln, eventuell auch Hopfen- und Seidenpflanzenstengel sind zu schonen und mit denselben nach den angegebenen Erläuterungen vorzugehen.

Erläuternde Bemerkungen über das Einsammeln und über die Behandlung der Brennesseln.

Die Brennessel ist noch im Oktober und November zur Fasergewinnung brauch-, daher erntbar. Ja selbst die hoch aus dem Schnee hervorragenden, oft durchgefrorenen Nesseln sind noch zu gleichem Zwecke zu verwenden, wenn sie, (wenn auch kahl) noch aufrecht stehen. Hat sie der Frost oder Fäulnis am Grund geknickt, und zum Falle gebracht und liegen sie mit anderen morschen Pflanzen am Boden, dann verfallen sie selbst rasch der Fäulnis und sind für die Fasergewinnung wertlos.

Solche unbrauchbare Pflanzen sind dadurch erkennbar, dass man mit dem Fingernagel, ja sogar schon mit dem Fingerballen die Rinde vom Holze abschieben und zwischen den Fingern zerdrücken kann. Je näher der Winterszeit, desto eher laufen die Nesseln Gefahr, vom Froste umgeworfen zu wenden. Daher ist grosse Eile nötig. Auch soll noch die gewaltig wärmende und noch trocknende Sonne für die Trocknung des Erntegutes ausgenützt werden.

Die Austrocknung der Nesseln macht es selbstverständlich, dass man bei der Verfrachtung die Möglichkeit einer Durchnässung des so wertvollen Gutes zu verhindern hat.

Da die Brennessel eine Textilpflanze geworden ist, hat man sie dort wo sie vorkommt, zu schonen und nicht durch vielleicht von Bequemlichkeit diktiertes Ausreissen zu vernichten. Je mehr faserhältige Rinde der Fabrik zugestellt werden kann, desto besser; deshalb ist das Abschneiden der Nesselspitzen auch zu vermeiden.

Die Nesselsamen sind etwa stecknadelkopfgross und im reifen Zustande schwarz. Sie sind nach dem Trocknen an der Luft, an luftigen Stellen trocken aufzubewahren. Die Blätter der Nessel sind auch im getrockneten Zustand ein vorzügliches Viehfutter. Damit sie nun nicht zu viel Raum einnehmen und leicht zu verschicken sind, sind sie in pulverisierten Zustand zu bringen. Es werden zunächst grössere Mastversuche gemacht werden, worauf die Freigabe zu Fütterungszwecken mit entsprechenden Anleitungen erfolgen wird.

Plätze des Vorkommens der Brennessel.

1. In der Nähe der Misthaufen,
2. an Zäunen in Ortschaften,
3. an Bachrändern und in den Flussniederungen,
4. an Waldrändern und auf Waldlichtungen,
5. in Auen,
6. überall, wo grössere Mengen von Abfallhaufen liegen, auf Schotterhaufen und dgl.

Arten der Brennessel.

Es kommen zweierlei Nessel vor: Die zwei- und einjährige Nessel. Jene werden besonders an schattigen oder feuchten Standorten bis übermannshoch, diese nie höher als rund einen halben Meter.

Die zweijährigen Nesseln und zwar besonders die manns- bis übermannshohen Nessel werden vor allem gewünscht. Aber auch die anderen, die einjährigen und klein gebliebenen Formen der zweijährigen Nesseln sind zu gebrauchen.

Das Brennen der Nesseln.

Die Brennhaare der Nessel erzeugen Blasen und Brennen — Erscheinungen, an die sich die menschliche Haut rasch gewöhnt. Alte Handschuhe oder ein um die Hand gewickeltes Tuch schützen ausreichend gegen die anfangs schmerzhafte Berührung mit der Nessel.

Zweck und Vorgang beim Nesselsammeln.

In der Rinde des Nesselstengels befinden sich lange Fasern, die denen des Flachses vergleichbar sind. Diese sollen gerade gewonnen werden. Je länger der Stengel ist, desto mehr solche Fasern wird er haben, je schlanker und unverzweigter und gerstenartig hochgewachsen er ist, desto leichter werden die Fasern zu gewinnen sein. Daher schneide man die Nesselstengel möglichst nahe der Erde ab.

Weil heute die Nessel eine Nutzpflanze ist, muss man sie schonen, darf sie also nicht aus dem Boden herausreissen, weil man dadurch die Wurzeln und unterirdischen Ausläufer, die stets neue Triebe liefern, vernichtet. N e s s e l n w e r d e n a l s o g e s c h n i t t e n n i c h t g e r a u f t.

Werkzeuge zum Nesselschnitte.

1. Taschenmesser,
2. Sicheln, die besonders geeignet sind,
3. Sensen, die an solchen Plätzen verwendbar sind, wo die Nesseln feldartig gedeihen.

Das Abstreifen der Blatter der geschnittenen Nessel.

Da das Fasergut in der Stengelrinde liegt, kann auf die Blätter verzichtet werden, die an sich übrigens ein gutes Viehfutter liefern und auch verfüttert werden dürfen; für den vorliegenden Zweck der Fasergewinnung würden sie aber nur wertlosen Ballast darstellen. Die Mannschaft ist daher anzuhalten, die Nessel nach dem Schnitt durch Abstreifen mit den Fingern von den Blättern zu befreien. Ein Brennen dabei ist umsoweniger zu fürchten, als durch das mässige Welken beim Liegenlassen seit dem Schnitt die Brennhaare zusammenfallen und damit ihre Brennwirkung einbüssen.

Man fasst das untere oder obere Stengelende mit der einen Hand und streift mit der anderen die Blätter der Nessel ab. Etwas angewelkte Blätter brennen wie gesagt kaum mehr. Man wird daher vorteilhaft am ersten Tage geerntete Nesseln am zweiten Tage entblättern.

Das Trocknen der Brennesselstengel.

Frische Nesseln in grossen Massen aufeinander gehäuft erwärmen sich in zwei bis drei Tagen, wobei es zur Zerstörung der Faser kommt, wodurch die Nesseln für die Fasergewinnung völlig wertlos werden. Auch längeres Liegen im Nassen schädigt die wertvollen Nesselfasern. Daher muss das Anhäufen im frischen Zustand und Nässe vermieden werden. In vielen Gegenden gibt es Ziegelhütten, wo derzeit nicht gearbeitet wird, auch grosse derzeit leere Schupfen und Scheunen, Trockengestelle mit Dächern, luftige Dachräume u. dgl.; einige Bretter oder Stangen, Baumstämme sind da rasch zum Gestell gefügt, worauf die Nesselstengel recht luftig kreuzweise über einander gelegt und so getrocknet werden. In derartigen luftigen Räumen sind die Nesselstengel in 7 bis 10 Tagen auch bei Regenwetter ohne Wenden rauschtrocken und versandtfähig.

Begünstigt Sonnenschein und Hitze die Sammlung, dann wird man die Nesseln auf einem Stoppelfeld oder Acker schütter legen und wie Heu oder Feldfrüchte beim Trocknen behandeln.

Das Aufstapeln der Nesselvorräte.

Dort wo luftige Trockenräume verwendet werden, wird man diese direkt zum Aufstapeln der Vorräte verwenden können. Da rauschgetrocknete Nesseln, auch hochgestapelt, nicht mehr faulen, wenn sie trocken aufbewahrt werden, kann man irgend welche trockene nicht dumpfe Räume zur Anhäufung der Vorräte verwenden.

Ankauf.

Die gut getrockneten Nesseln werden bei allen Gendarmerieposten, sowie bei dem Kreiskommando in Włoszczowa angekauft. Preis per 100 kg. — 1 Krone.

7.

Einackerung der Kolonnenwege.

In einzelnen Kreisen des M. G. G. Bereiches befinden sich noch breite Kolonnenwege, die seinerzeit gelegentlich des Vormarsches der Armeen entstanden sind und sich zumeist längst der Strasse hinziehen.

Mit Rücksicht auf die dringende Notwendigkeit, die gesamte Ackerfläche anzubauen, werden die unterstehenden Gemeinden auf jene Ackergründe aufmerksam gemacht, durch welche solche Kolonnenwege führen und beauftragt, für die Aufackerung und den Anbau derselben Sorge zu tragen.

Das Betreten angebauter Flächen durch Abteilungen und Einzelpersonen, auch das Fahren mit Fuhrwerken über Felder abseits der Strassen ist verboten.

8.

Düngergypsbedarf.

Wegen eventuellen Bedarfes an Düngergyps wird mitgeteilt, dass sich im Bereiche der Kreiskommanden Opoczno, Pińczów, Kielce, Jędrzejów und Busk Gypsmühlen befinden.

Im Falle des Bedarfes ist das benötigte Quantum dem landwirtschaftlichen Referenten mitzuteilen.

Die Interessenten werden auf diese Bezugsmöglichkeit aufmerksam gemacht.

9.

Sanitäre Anstände.

In den Gemeinden sind zahlreiche Anstände sanitärer Natur wahrgenommen worden.

Die Wege, Höfe, Aborte, Häuser sind in vielen Gemeinden in Unordnung. Die grössten sanitätswidrigen Zustände sind jedoch dort, wo israelitische Bevölkerung dicht beisammen wohnt.

Da durch die oben angeführten Zustände die Entstehung und Weiterverbreitung der ansteckenden Krankheiten begünstigt wird, ordnet das Kreiskommando an, dass in jeder Gemeinde eine Sanitätskommission bestehend aus 6 bis 10 Mitgliedern vom Gemeindeamte gebildet wird, welche die sanitären Anstände zu entdecken und auch zu beheben hat.

Der Präses der Kommission ist der Wójt oder sein Vertreter. Zu Mitgliedern sind in erster Linie solche Einwohner zu ernennen, welche vermöge ihres Berufes, oder ihrer sozialen Stellung geeignet sind in sanitärer Hinsicht aufklärend zu wirken, also Ärzte, Apotheker, Lehrer, Feldschere usw.

Die Mitglieder haben alle 14 Tage eine Sitzung abzuhalten, über sanitäre Anstände zu berichten, die Anträge zur Abschaffung derselben zu stellen.

Die Durchführung der Vorschläge der Sanitätskommission obliegt dem Gemeindeamte.

Wer dem Befehle des Gemeindeamtes nicht Folge leistet, wird vom Gemeindeamte gestraft, im Wiederholungsfalle auf Grund einer Anzeige vom Kreiskommando.

Eine Abschrift des bei den Sitzungen abgefassten Protokolles ist dem Kreiskommando einzusenden.

Die Aufstellung der Sanitätskommissionen ist sofort durchzuführen und der Vollzug dem Kreiskommando zu melden.

10.

Die Fliegenplage und ihre Bekämpfung.

Mit der wärmeren Jahreszeit kommen auch verschiedenartige Insekten, namentlich Fliegen und Mücken zum Vorscheine, welche eine sehr wichtige Rolle als Überträger von Infektionskrankheiten (Cholera, Ruhr, Bauchtyphus, Malaria) spielen. Die Übertragung dieser Krankheiten auf gesunde Personen kommt in der Weise zu Stande, dass die Insekten, welche an menschlichen und tierischen Exkrementen, Abfällen von Haushaltungen, faulenden tierischen Kadavern Nahrung suchend, von diesen auf den Füssen, Flügeln und anderen Körperteilen die Ansteckungskeime auf Speisen ablagern; der Genuss von auf diese Art infizierten Nahrungsmitteln führt dann zur Erkrankung des Menschen an einer der oben genannten Infektionskrankheit. Es ist daher unerlässlich, dass einerseits die Vermehrung der Fliegen und der Kontakt derselben mit infektiösen Stoffen auf das geringste Mass beschränkt, anderseits das Eindringen derselben in menschliche Wohnungen verhütet werde. Vor allem darf das freie Herumliegen von Abfallstoffen nicht geduldet werden. Im Hofraume eines jeden Hauses ist eine Kiste mit Deckel aufzustellen, in welche sämmtliche Hausbewohner den Kehricht und die festen Abfallstoffe aus dem Haushalte abzulagern haben; der Inhalt der Kiste wird nach Bedarf an einem bestimmten Orte ausserhalb der Ortschaft entleert und dortselbst ein Komposthaufen angelegt, welcher von Zeit zur Zeit mit Ätzkalk zu beschütten ist.

Die Senk- und Abortgruben sind luftdicht zu verdecken, die Abortsitze mit Deckeln zu versehen. Namentlich sind die Entleerungen von Infektionskranken verlässlich durch Zusatz von Kalkmilch oder Ätzkalk zu desinfizieren, bevor sie in die Abortgruben ausgeschüttet werden.

Das Eindringen von Fliegen in die Wohnungen lässt sich durch Organtineinlagen in offene Fenster verhindern, die bereits eingedrungenen Insekten sind einerseits mechanisch zu töten, andererseits durch Fliegenfanggläser und Fliegenpapier zu vertilgen, was namentlich in öffentlichen Lokalen (Gasthäusern, Bäckereien, Kolonialwarengeschäften, Fleischhauereien) zu geschehen hat.

Mit der Bekämpfung der Fliegenplage auf diese Art ist gleich beim Erscheinen der ersten Exemplare zu beginnen, da nur auf diese Art die Vermehrung der Fliegen auf das geringste Mass beschränkt, und die Gefahr der Übertragung von Infektionskrankheiten auf Menschen durch Insekten herabgesetzt werden kann.

11.

Enthebungen von den Zivil Arbeiter Abteilungen.

Laut Vdg. B. Nr. 29851/16 M. G. G. wird folgendes verlautbart:

Das Entscheidungsrecht über Gesuche um Enthebung von den Zivil-Arbeiter-Abteilungen steht in erster Instanz jenem Kreiskommando zu, in dessen Sprengel der betreffende Arbeiter ständig wohnt und evident ge-

führt wird; hiebei ist es gleichgiltig, ob der Arbeiter bereits eingereiht ist, oder nur evident geführt wird und ob es sich um definitive Löschung aus der Evidenzliste, oder nur um eine zeitweilige Enthebung von der Arbeit handelt.

Legitimirt zur Einbringung der Enthebungsgesuche sind entweder die Familienerhalter selbst, oder die auf den Erwerb des Reklamierten angewiesenen Familienangehörigen.

Die Stichhältigkeit der in den Gesuchen angeführten Enthebungs- bezw. Löschungsgründe muss durch die Ortschafts- und Gemeindevorsteher unter persönlicher Verantwortung bestätigt werden.

Gegen abweisliche Bescheide ist eine achttägige Rekursfrist an das M. G. G. gestattet, welches in zweiter und letzter Instanz entgültig entscheidet.

Die Rekurse sind beim Kreiskommando einzureichen, wobei bemerkt wird, dass die verspätet eingebrachten wegen Fristversäumnis abgewiesen werden.

In Fällen wo der Reklamierte bereits eingeheiht ist kommt einem eventuellen Rekurse die aufschiebende Wirkung nicht zu.

Das Kreiskommando kann jedoch auch in anderen Fällen, je nach der Sachlage, eventuellen Rekursen gegen abweisliche Bescheide hinsichtlich noch nicht Eingereihter die aufschiebende Wirkung aberkennen.

12.

Überfahren von Tieren.

Es mehren sich die Fälle, dass frei herumlaufende Pferde und Rinder von den Zügen gestreift oder überfahren werden.

Die Einwohner der an der Heeresbahn gelegenen Orte werden aufgefordert, ihr Vieh nicht ohne Aufsicht in der Nähe des Bahnkörpers weiden zu lassen, damit einerseits die Betriebssicherheit der Züge nicht gefährdet werde, andererseits die Viehbesitzer selbst durch Überfahren der Tiere nicht zu Schaden kommen.

13.

Errichtung einer Zweigverwaltung der Warschauer „Towarzystwo przemysłowców Królestwa Polskiego“ in Lublin.

Dem Vereine »Towarzystwo przemysłowców Królestwa Polskiego« in Warschau wurde gestattet, seine Tätigkeit im Bereiche des M. G. G. wieder aufzunehmen und zu diesem Zwecke eine Zweigverwaltung in Lublin zu errichten.

14.

Feuerversicherung.

Die Lubliner Vertretung der Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitikeit für das Königreich Polen hat für den Kreis Włoszczowa den H. Stanislaus Ożarek zum Taxator, den H. Stanislaus Arczyński zum Vertreter des Taxators und den H. Stanislaus Wacowski zum Sekräter ernannt.

15.

Feuerversicherungsgesellschaft „Snop“.

Die Warschauer Versicherungsgesellschaft »Snop« die nunmehr den Firmanamen »Towarzystwo Wzajemnego Ubezpieczenia od ognia Snop« führt, hat die Bewilligung erhalten, im Bereiche des Militärgeneralgouvernements Lublin die Versicherung von Gebäuden, deren Schätzungswert über 5000 Rubel übersteigt, gegen Feuer, sowie von Mobilien in Städten und Fabriken zu übernehmen. Diese Bewilligung ist an die Bedingung der Errichtung einer Filiale im Gebiete des M. G. G. gebunden.

16.

Hagelversicherung in der Gesellschaft „Ceres“ in Warschau.

Mit Verordnung vom 31. März 1916 Nr. 17.011/16 hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement die Tätigkeit der wechselseitigen Hagelversicherungsgesellschaft »Ceres« in Warschau im k. u. k. Okkupationsgebiete bewilligt.

Zur Leitung der Agenden der Gesellschaft im Bereiche des M. G. G. wird für die Dauer der Hagelsaison eine Sektion der Warschauer Zentrale in Lublin errichtet.

Im Auftrage der Zentrale werden folgende Herren im Verwaltungsgebiete des M. G. G. tätig sein: Johann Tomorowicz, Franz Chądzyński, Witold Garczyński, Stefan Piechowski und Władysław Tarnowski.

17.

K. u. k. Heeresbahn Nord, Sammelstelle für Fundgegenstände.

(M. G. G. Befehl Nr. 17 vom 6. Mai 1916).

Die k. u. k. Heeresbahn Nord ist der österr. Ausgleichsstelle Wien, Westbahnhof, für überzählige Gü-

ter, Gepäcksstücke und Fundgegenstände beigetreten.

Als Sammelstelle für Fundgegenstände ist die Heeresbahnstation Radom bestimmt worden. Diesbezügliche Reklamation sind an das Kommando der k. u. k. Heeresbahn Nord in Radom zu richten.

18.

Ausfuhrstellen und Passierstellen im Kreise Nowo-Radomsk.

Das Kreiskommando in Nowo-Radomsk hat die Auflassung der »Ausfuhrstelle« in Działoszyn West und der »Passierstelle« in Dziadaki, sowie die Errichtung der neuen »Ausfuhrstelle« in Kamion verfügt.

19.

Sensenoffert der Firma Piesslinger in Steyerling.

Die k. u. k. Auskunftsstelle Rzeszów für das österr.-ung. Okkupationsgebiet in Polen macht auf die Sensenwerke Mich. Priesslinger in Steyerling aufmerksam und empfiehlt deren Erzeugnisse bestens.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

EMIL von ELTZ, Oberst, m. p.

Kraków. — Druk. W. L. Anczyca i Spółki.